

**II. Nachtragssatzung
der Stadt Schleswig
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**
vom 25. April 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 14. Dezember 2009 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes
mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des
§ 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in
§ 1 Abs. 1 genannten Orten **12 v. H.**

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im
Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung für jedes Gerät 80,00 Euro

- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
für jedes Gerät 40,00 Euro
- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
– Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
– Darstellung sexueller Handlungen und/oder
– Kriegsspiel
im Spielprogramm (Gewaltspiel) 300,00 Euro

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) - unverändert –

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheren Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 150,00 Euro
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 75,00 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Schleswig, 15.12.2009

Stadt Schleswig

gez. (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister